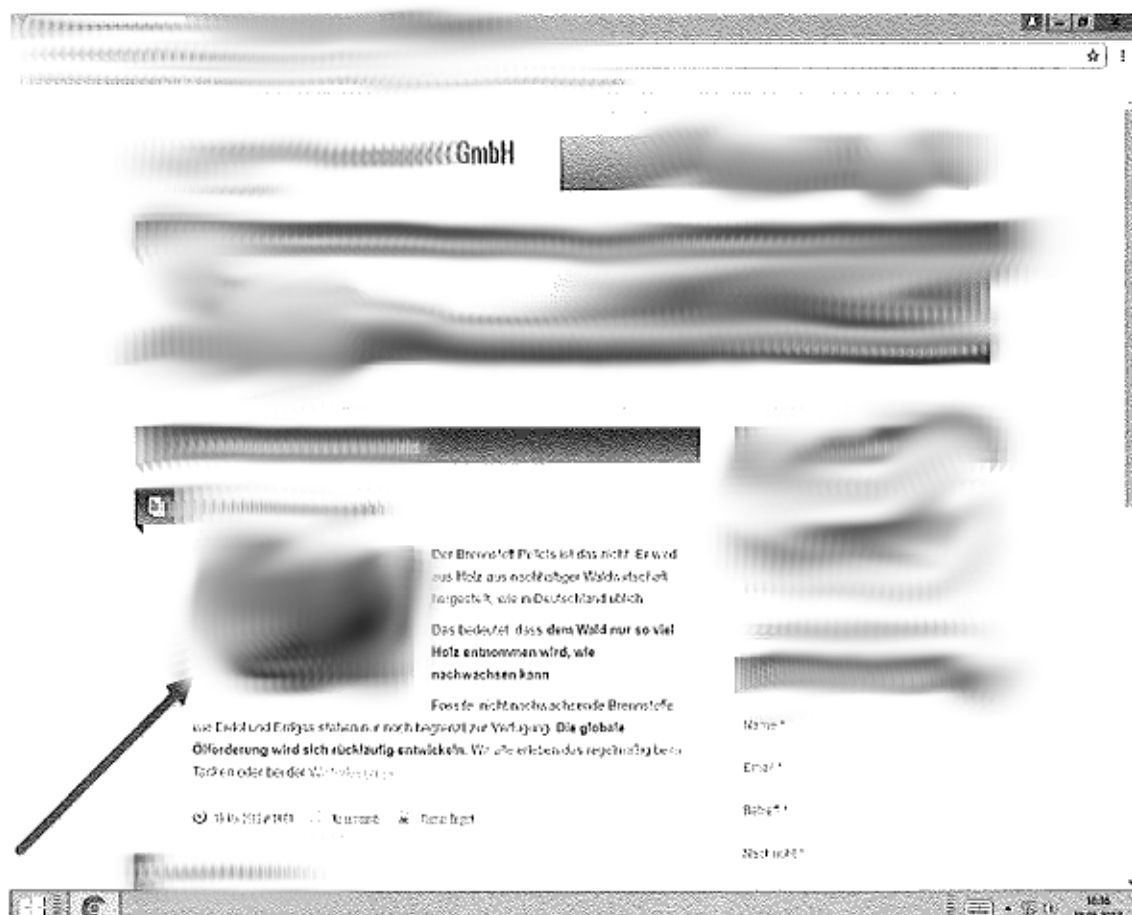
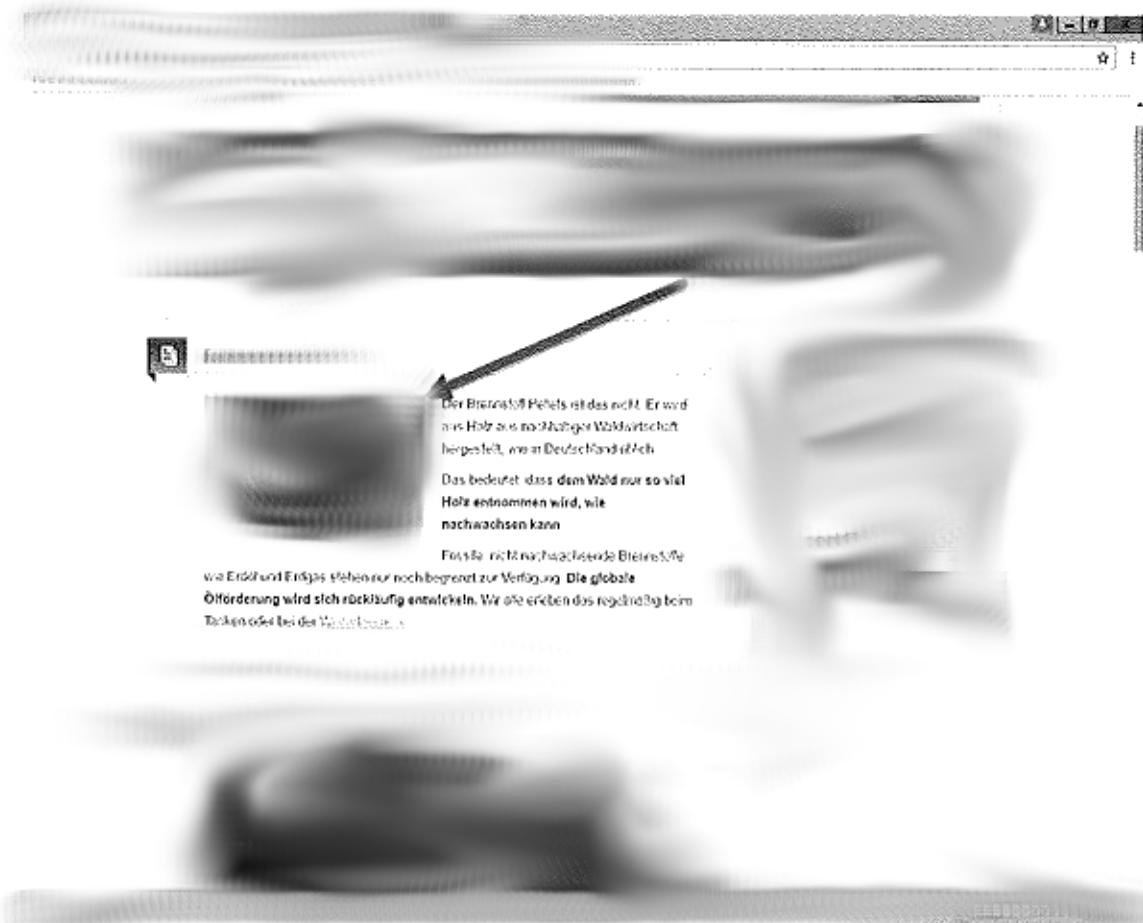


Darstellungen, in die das streitgegenständliche Bildmaterial ohne die hierfür erforderliche Zustimmung eingebunden ist.





Die Verwendung des mittels Pfeil gekennzeichneten Bildmaterials bedarf des Abschlusses einer entsprechenden Lizenzvereinbarung. Eine solche konnte trotz intensiver Überprüfung der Lizenzhistorie nicht festgestellt werden.

Details zum streitgegenständlichen Bildmaterial finden Sie über die unter der Internetseite www.science-photo.de erreichbaren Bilddatenbank nach Eingabe der entsprechenden Bildnummer (hier: Bild Nr. 1111111111) in das Suchfenster.

II.

Die oben genannte Verwendung des streitgegenständlichen Bildmaterials ist in mehrfacher Hinsicht urheberrechtswidrig:

Das streitgegenständliche Bildmaterial erfüllt die Anforderungen des § 2 Abs.1 Nr.5, Abs. 2 UrhG an Lichtbildwerke und unterliegt daher dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Dabei genügt zur Annahme der Werksqualität einer Fotografie bereits ein geringes gestalterisches Niveau. Es gilt der Schutz der sog. kleinen Münze.

„Dies bedeutet, dass es eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung definitiv nicht bedarf (BGH GRUR 2000, 318, 318 – Werbefotos) und damit letztendlich auch durchschnittliche und unterdurchschnittliche fotografische Gestaltungen als Lichtbildwerke Schutz genießen, sofern eine unterscheidbare Gestaltung vorliegt und ein anderer Fotograf das Foto möglicherweise anders gestaltet hätte (s.a. Axel Nordemann/Heise,

ZUM 2001, 128, 136f.), also den Blickwinkel, den Ausschnitt oder die Beleuchtung anders gewählt, einen anderen Geschehensmoment festgehalten, die abgebildeten Personen anders gruppiert oder das Foto zu einem anderen Zeitpunkt aufgenommen hätte.“ (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl., 2014, § 2 Rdnr.198)

Dessen ungeachtet wäre das streitgegenständliche Bildmaterial in jedem Fall nach § 72 Abs. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Die hier vorliegende Einbindung des streitgegenständlichen Bildmaterials stellt eine **Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG** dar. Hierunter fällt insbesondere das Speichern auf einer Homepage oder einem Speichermedium (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., 2015, § 16 Rdnr. 7).

Die Bereitstellung geschützter Werke auf Internet-Webseiten ist eine **öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG**. Dabei ist insbesondere unerheblich, ob der jeweilige Inhalt jemals abgerufen wurde oder nur für kurze Zeit verfügbar gewesen ist (vgl. Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 19a Rdnr. 15).

III.

Aufgrund dieser Rechtsverletzungen stehen unserer Mandatschaft **Unterlassungs-, Auskunfts-, Aufwendungsersatz- und Schadenersatzansprüche**, insbesondere gemäß §§ 97, 97a, 101 UrhG, 242 BGB zu.



Der **Unterlassungsanspruch** unserer Mandatschaft **erlischt nicht bereits durch die Entfernung des Bildmaterials** aus dem streitgegenständlichen Internetauftritt. Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allein durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

„Die durch einen bereits begangenen Verstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.“ (Bundesgerichtshof, 17.07.2008, Az. I ZR 219/05)

Es ist **unerheblich, ob** der streitgegenständliche Internetauftritt **selbst erstellt** wurde **oder ein Dritter** (z.B. Werbeagentur, Internetagentur, Mitarbeiter, Bekannter) **damit beauftragt** war. Denn jeder, der urheberrechtlich geschützte Werke nutzt oder nutzen lässt, muss sich selbst davon überzeugen, dass durch die Verwendung keine fremden Urheberrechte verletzt werden:

„Verwerter müssen sich grds. umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen (Prüfungspflicht). Werden Rechte übertragen, so genügt es in aller Regel nicht, sich auf Zusicherungen des Bestands und des Umfangs der Rechte sowie der Übertragungsbefugnis zu verlassen. Vielmehr muss der Verwerter die Kette der einzelnen Rechteübertragungen vollständig überprüfen (BGH GRUR 1988, 373, 375 – Schallplattenimport)“ (Wandtke/Bullinger/von Wolff, UrhR, 3. Auflage 2009, § 97 UrhG Rdnr.52)

„Für Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte haftet jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Darüber hinaus haftet auch der Veranlasser (so auch RGZ 78, 84, 86 –

Gastwirt; BGH GRUR 1956, 515, 516 – Tanzkurse; BGH GRUR 1960, 606, 607 – Eisrevue II; BGH GRUR 1972, 141, 142 – Konzertveranstalter; KG GRUR 1959, 150 – Musikbox-Aufsteller; OLG München GRUR 1979, 152 – Transvestiten-Show; BGH MMR 2002, 456, 460; OLG Karlsruhe MMR 2004, 256)." (Landgericht München I, MMR 2004, 260, 263)

„Im Urheberrecht gelten generell hohe Sorgfaltsanforderungen und begründet daher bereits leichte Fahrlässigkeit den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung (vg. BGH, Urt. 10.10.1991 – I ZR 147/89. GRUR 1993, 34, 36 = WRP 1992, 160 – Bedienungsanleitung).. [...] Wer ein fremdes, urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm zum Herunterladen ins Internet stellt, darf sich nicht darauf verlassen, dass es sich dabei mangels entgegenstehender Anhaltspunkte um ein Programm handelt, mit dessen öffentlicher Zugänglichmachung der Berechtigte einverstanden ist. Er muss vielmehr zuvor sorgfältig prüfen, ob der Berechtigte das Programm zur öffentlichen Zugänglichmachung freigegeben hat.“ (Bundesgerichtshof, 20.05.2009, Az: I ZR 239/06)

Ob in diesem Zusammenhang möglicherweise Regressansprüche gegen Dritte bestehen, ist für die Ansprüche unserer Mandatschaft unerheblich. Denn diese Frage wäre alleine unter denjenigen zu klären, die an der Internetseite beteiligt sind oder waren.

IV.

Unsere Mandatschaft ist gesetzlich dazu angehalten, Sie vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzumahnern und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzufordern:



„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“ (§ 97a Abs. 1 UrhG)

Zur Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte fordern wir Sie daher auf, eine rechtsverbindliche und ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis

Freitag, den 09.06.2017,

unterzeichnet im Original - gegebenenfalls vorab per Fax zur Fristwahrung - an uns zu übersenden.

Das Angebot unserer Mandatschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages ist diesem Schreiben beigelegt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

V.

Ebenfalls bis zum oben genannten Zeitpunkt haben Sie uns außerdem gemäß §§ 101 UrhG, 242, 259, 260 BGB unter Vorlage entsprechender Belege detailliert und schriftlich **Auskunft** insbesondere über den Umfang der unlizenzierten Verwendung sowie die Herkunft des widerrechtlich verwendeten Bildmaterials **zu erteilen**.

Die Auskunftserteilung ist insbesondere zur Bezifferung des bestehenden Schadenersatzanspruches erforderlich.

In dieser Erklärung haben Sie umfassende und geordnete Angaben zu machen:

- über den Zeitpunkt, zu dem das oben genannte Bildmaterial in die gegenständliche Internetseite eingebunden bzw. von dieser entfernt wurde sowie
- über die Herkunft (Quelle) des von Ihnen vervielfältigten und öffentlich zugänglich gemachten Bildmaterials unserer Mandantschaft

Um eine vollständige und nachvollziehbare **Auskunftserteilung** zu erleichtern, haben wir diesem Schreiben ein entsprechendes **Formblatt** beigelegt.

VI.

Sollten Sie die gesetzten Fristen untätig verstreichen lassen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit besteht. Wir werden unserer Mandantschaft daraufhin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, was zu ungleich höheren Kosten führen kann.

Informationen unter anderem zu aktuellen Gerichtsverfahren der Kanzlei finden Sie unter



Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages

Hiermit verpflichtet sich

..... GmbH,

– Unterlassungsschuldner –

gegenüber

StockFood GmbH, Tumblingerstraße 32, 80337 München

– Unterlassungsgläubiger –

es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie Nr. 11586568 ohne wirksame Nutzungsberechtigung durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie in dem Schreiben der Vertreter des Unterlassungsgläubigers abgebildet.



Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

.....

.....

.....

Im Original an:

Vorab per Telefax an::

Unterlassungserklärung zur Akte 00555/2017

Auskunft zur streitgegenständlichen Nutzung

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde in den streitgegenständlichen Internetauftritt am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **eingebunden**

und am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **entfernt**.

Insgesamt wurde das Bildmaterial somit über einen Zeitraum von

_____ (Dauer in Monaten)

genutzt.

Herkunft des Bildmaterials:

- ☐ von der Internetseite _____ bezogen
- ☐ über eine Suchmaschine _____ bezogen
- ☐ anderweitig und zwar über _____ bezogen
- ☐ von einem Dritten erhalten, und zwar

Name: _____

Anschrift: _____

☐ Belege hierüber sind als Anlage beigelegt

_____, den

..... GmbH

Auskunftserteilung zu Az.: 00555/2017